

**Satzung des Zweckverbandes Steinlach-Wasserversorgung
vom 13.06.2002,
in der Fassung vom 19.11.2020**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 12.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- | | |
|------------------------------------|--|
| (1) Die Stadt
und die Gemeinden | Mössingen
Dußlingen
Ofterdingen
Nehren
des Landkreises Tübingen (nachstehend „Mitglieder“ genannt) |
|------------------------------------|--|

bilden unter dem Namen

„Steinlach-Wasserversorgung“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband (nachstehend „Verband“ genannt) hat seinen Sitz in Mössingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Gewinnung von Trink- und Nutzwasser und dessen Lieferung an seine Mitglieder. Der Verband kann Wasser auch an andere liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder geschehen kann.

(2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.

(3) Der Verband unterstützt Maßnahmen, die der Reinhaltung der Wasservorkommen in seinen Einzugsgebieten dienen. Er betreibt die Festlegung von Wasserschutzgebieten und beobachtet die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Fassungs- und Einzugsgebiete.

(4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verbandseigene Anlagen

(1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers mit den Hilfsanlagen bis zu den von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wasserübergabestellen.

(2) Die Anschlussleitungen hinter den Wasserübergabestellen in die Verteilernetze sind Eigentum der Mitglieder; sie werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten.

(3) Vor Änderungen, die größeren Einfluss auf die Wasserabnahmen haben, müssen sich die Mitglieder mit dem Verband ins Benehmen setzen.

§ 4

Wasserabgabe

(1) Das Wasser wird an die Mitglieder zu einheitlichen Bedingungen geliefert. Bei Notwendigkeit kann die Verbandsversammlung Mindest- oder Höchstabnahmemengen festsetzen.

(2) Der Verband darf Abnehmer im Versorgungsgebiet eines Mitglieds nur mit dessen Zustimmung an verbandseigene Anlagen anschließen lassen und unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Anschlussbedingungen werden jeweils von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets abgeben.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbands

§ 5

Organe

(1) Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und diese Satzung nichts anderes bestimmen, sind auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderatsverfassung und über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 13 Vertretern der Mitglieder.

Davon entsenden:

Mössingen:	6 Vertreter,
Dußlingen:	3 Vertreter,
Ofterdingen:	2 Vertreter und
Nehren:	2 Vertreter.

(2) Die Bürgermeister der Mitglieder, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, gehören von Amts wegen der Verbandsversammlung an.

(3) Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat jedes Mitglieds aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch das Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Der Gemeinderat kann für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vertreter wählen.

(4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht entsprechend seiner Vertreterzahl nach Abs. 1. Die Stimmen der Mitglieder können nur einheitlich und nur durch den Bürgermeister, bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter, abgegeben werden.

(5) Die Mitglieder können weitere Personen zu ihrer Beratung zuziehen.

§ 7

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und diese mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.
- (3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher zuzustellen. Eine Beschlussfassung über weitere Verhandlungsgegenstände ist nur möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen Sachverständige zuziehen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall bestimmte Aufgaben einem beschließenden Ausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender sowie sein 1. Stellvertreter sind Bürgermeister der Mitglieder; sie werden von der Verbandsversammlung auf 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Vertreter.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreter ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind ferner folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bei Beträgen von nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall;
 - b) die Zustimmung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben und zu Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
 - c) die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Arbeitern innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens;
 - d) die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
 - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 EUR im Einzelfall;
 - f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall.

§ 9

Kassenverwalter und Schriftführer

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren einen Kassenverwalter und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter; in der Regel sollen es Bürgermeister oder Beamte der Mitglieder sein.
- (2) Für Bürgermeister gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß, bei Beamten das Ausscheiden aus den Diensten der Gemeinde.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vertreter (§ 6) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungstagegelder. Bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereichs erhalten die Vertreter (§ 6) sowie der Schriftführer und der Kassenverwalter Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Aufwandsentschädigungen.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 12

Anlagenfinanzierung

- (1) Die Kosten für die Herstellung verbandseigener Anlagen werden aufgebracht durch
- a) Eigenmittel des Verbands,
 - b) Zuschüsse
 - c) Darlehen.
- (2) Für die Finanzierung von Anlagen und die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung geplanter Anlagen und Investitionen kann der Verband zur Bildung von Eigenmittel Umlagen (Eigenvermögensumlage) von den Mitgliedern einfordern. Anstelle der Bildung von Eigenmitteln kann der Verband auch Darlehen der Verbandsmitglieder, die gegen Zins oder zinslos gewährt werden, ansammeln. Umlagemaßstab ist der Durchschnitt des Wasserbezugs der letzten 5 Jahre. Damit kann die Umlage im Wirtschaftsplan betragsmäßig festgelegt werden.
- (3) Die durch Eigenmittel, Zuschüsse oder sonstiger Mittel nicht gedeckten Kosten werden durch Darlehen finanziert.

§ 13
Betriebskosten

(1) Nach Abzug der Erträge verbleibende Aufwand (Betriebs-, Unterhaltungs-, Geschäfts- und Finanzaufwand) wird als Betriebskostenumlage auf die Mitglieder nach dem im laufenden Wirtschaftsjahr bezogenen Wassermengen umgelegt.

(2) Die Betriebskostenumlage wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorläufig und bei Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt.

§ 13 a
Umlageerhebung und Abrechnung

(1) Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses und der endgültigen Umlageabrechnung werden aufgrund der vorläufigen Betriebskostenumlage vierteljährliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils zur Quartalsmitte, erhoben.

(2) Auf die Eigenvermögensumlage nach § 12 können nach Maßgabe des Vermögensplanes gleichfalls vierteljährliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils zur Quartalsmitte, erhoben werden.

**IV. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern,
Auflösung des Verbandes**

§ 14
Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen im Falle der §§ 15 und 16 eine Mehrheit von 3/4, im übrigen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 15
Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.

(3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann ihm jedoch eine Entschädigung gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbands nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 16
Auflösung des Verbands

(1) Die Auflösung des Verbands sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.

(2) Im Falle der Auflösung werden die Verbindlichkeiten und das Verbandsvermögen an die Mitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung ist nach der Höhe der Wasserabnahme des Durchschnitts der letzten 5 Wirtschaftsjahre vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung.

V. Sonstiges
§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verbandsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht veröffentlicht.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Änderung bzw. Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Mössingen, den 13.06.2002

gez.
Werner Fifka
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige Regierungs- präsidium am	Öffentliche Bekanntmachung Veröffentlichungsorgane		
			Verbandsmitglied	vom	Nr.
Satzung	13.06.2002	20.06.2002 (LRA)	Schwäbisches Tagblatt	15.06.2002	136
Änderung	28.08.2007	30.08.2007 (LRA)	Schwäbisches Tagblatt	30.08.2007	--
Änderung	22.12.2010	25.01.2011	Mössingen	14.01.2011	--
			Dußlingen	12.01.2011	1/2
			Ofterdingen	15.01.2011	3
			Nehren	13.01.2011	3
Änderung	19.11.2020	30.11.2020	Mössingen	27.11.2020	48
			Dußlingen	27.11.2020	48
			Ofterdingen	27.11.2020	48
			Nehren	26.11.2020	48